

Berlin, 19. Juni 2026

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Positionspapier

# BDEW-Eckpunkte für eine Novellierung des Kraft- Wärme-Kopplungsgesetzes

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## 1 Dringlichkeit einer Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG)

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD zur 21. Legislaturperiode haben die Koalitionäre im Hinblick auf die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) folgendes beschlossen:

*„Die Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) müssen konsequent und langfristig genutzt werden. Dafür wird das KWKG noch 2025 an die Herausforderungen einer klimaneutralen Wärmeversorgung, an Flexibilitäten sowie hinsichtlich eines Kapazitätsmechanismus angepasst.“*

Die KWK stellt einen maßgeblichen Anteil an der Strom- und Wärmeversorgung in Deutschland. Rund 56 Gigawatt (GW) des deutschen Kraftwerksparks verfügen über eine Nutzwärmeauskopplung und machen damit zwei Drittel der steuerbaren Stromerzeugungskapazitäten aus. Rund 75 Prozent der installierten KWK-Leistung ist älter als zehn Jahre, ca. 50 Prozent sind sogar älter als 20 Jahre. Der Investitionsbedarf in Bestands- und Neuanlagen ist erheblich. Durch die hocheffiziente Brennstoffausnutzung trägt die KWK essenziell zur **Reduktion des Primärenergieverbrauchs** in Deutschland bei und leistet darüber hinaus einen erheblichen Beitrag zur **CO<sub>2</sub>-Vermeidung** gegenüber der ungekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung. Die KWK ist daher in Zukunft noch wichtiger für den Einsatz, der zurzeit noch begrenzt verfügbaren klimafreundlichen Gase, wie z. B. erneuerbarer oder kohlenstoffarmer Wasserstoff, oder auch Biogas bzw. Biomethan, auch wenn die Vollbenutzungsstunden der KWK sinken werden. Durch die KWK-Förderung wurden seit 2010 mehr als 18 GW an neuen, modernisierten und besonders effizienten Erzeugungskapazitäten zur Strom- und Wärmeerzeugung bereitgestellt. Durch die vom KWKG geförderte Umstellung von Kohle auf Erdgas konnten zusätzlich CO<sub>2</sub>-Einsparungen erzielt werden. Als regelbare Kraftwerksleistung bildet diese Erzeugungskapazität eine **zentrale Säule** für die Gewährleistung der **Versorgungssicherheit** im Bereich Strom und Wärme und eine zu den Erneuerbaren Energien komplementäre Energieversorgung, **ohne auf Finanzierungsmittel aus dem Bundeshaushalt zurückgreifen zu müssen**.

Das KWKG ist außerdem ein zentrales Instrument für den Ausbau der leitungsgebundenen Wärme- und Kälteversorgung. So wurden seit 2010 im Schnitt mehr als 500 km Fernwärm-Trassenlänge jährlich neu- oder ausgebaut. Das derzeitige KWKG läuft bis zum 31.12.2026. Aufgrund der neuen zeitlichen Genehmigungsanforderungen im KWKG 2025 gibt es aktuell erhebliche Unsicherheit und mangelnde Planbarkeit für KWK-Projekte und die weitere Transformation der Fernwärmeversorgung. Entscheidungen für größere KWK-Erzeugungsanlagen werden schon seit mehreren Monaten nicht mehr getroffen, da die Erreichung einer BImSchG-Genehmigung bis 31.12.2026 nicht mehr möglich ist. Entsprechende Planungen liegen auf Eis oder wurden aufgegeben. Vertriebliche Aktivitäten und Zusagen für neue

Versorgungsanschlüsse sind aufgrund der derzeit unsicheren Rechtslage ab 01.01.2027 bereits jetzt eingeschränkt und in Teilen schon nicht mehr möglich. Um einen vollständigen Fadenriss bei der Umsetzung der Wärmewende im Segment der leitungsgebundenen Wärmeversorgung zu vermeiden, muss die Verlängerung des KWKG daher umgehend erfolgen, jedoch zwingend zum 01.01.2027 abgeschlossen sein. Je früher die beteiligten Akteure in 2026 dafür Planungssicherheit haben, desto eher können die vorgenannten Aktivitäten wieder aufgenommen werden.

Die leitungsgebundene Wärmeversorgung (Nah- und Fernwärme) kann einen entscheidenden und kostengünstigen Beitrag zur Wärmewende und zur Erreichung der Klimaziele, aber auch zur Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher leisten. In vielen Wärmenetzen und auch in weiten Teilen der Industrie bildet die KWK das Rückgrat der Wärme- und Dampfversorgung. Aber auch in kleineren Nahwärmenetzen (und bei Contracting) steht i. d. R. ein Blockheizkraftwerk (BHKW) im Mittelpunkt der Erzeugung. In den kommunalen Wärmeplänen, die aufgrund des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) durch die großen Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern bis spätestens 30.06.2026, bzw. für die kleinen Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern bis spätestens 30.06.2028 aufzustellen sind, wird die KWK in Zukunft in vielen Versorgungsgebieten eine wichtige Rolle spielen. Denn auch ein dekarbonisierter Wärmesektor benötigt Flexibilität und steuerbare Erzeugungsanlagen. Speicher werden in Zukunft dabei unterstützen, diese Flexibilität zu stärken. Neben der direkten Wärmeversorgung dienen KWK-Anlagen in einem dekarbonisierten Wärmenetz zur Besicherung dezentraler und dargebotsabhängiger Wärmequellen sowie der Einbindung von Wärme- und Abwärmquellen auf niedrigerem Temperaturniveau und gewährleisten durch ihre dezentrale Lage in urbanen Gebieten, dass die stromseitigen Lastspitzen jederzeit bedient werden können.

Gerade aufgrund der Gleichzeitigkeit zentraler regulatorischer Reformen ist eine zeitnahe KWKG-Novellierung erforderlich. Dabei sollte auch die Synchronisation der Rechtsgrundlagen im Wärmebereich (wie z.B. die Definition erneuerbarer Wärme gem. WPG) weiter vorangetrieben werden. Das KWKG darf nicht nachgelagert oder isoliert betrachtet werden, während mit Netzentgeltreform, StromVKG/Kapazitätsmechanismus und EEG-Novellierung bereits wesentliche Rahmenbedingungen für Investition, Einsatz und Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen neu gesetzt werden. Die KWKG-Novelle muss daher integraler Bestandteil eines konsistenten energiewirtschaftlichen Gesamtbildes sein.

**Eine Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist im Koalitionsvertrag verankert, regulatorisch notwendig sowie zur erfolgreichen Fortsetzung der Energiewende in den Sektoren Strom und Wärme dringend geboten und muss schnellstmöglich, spätestens aber vor dem 01.01.2027 beschlossen und umgesetzt werden.**

## **2 Zentrale Anforderungen an eine KWKG-Novelle**

### **Laufzeitverlängerung bis mindestens 2035 / idealerweise bis 2038**

Für eine ausreichende Planungs- und Investitionssicherheit sowie um eine hinreichende Umsetzungszeit für komplexe Projekte und die Erfüllung der steigenden Anforderungen an Informations- und Berichtspflichten gegenüber zuständigen Behörden mit der nötigen Sicherheit gewährleisten zu können, sollte das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in seiner Laufzeit bis mindestens 31.12.2035 verlängert werden. In Kohärenz und zur Absicherung des gesetzlichen Kohleausstiegs wäre eine Laufzeit jedoch bis Ende 2038 notwendig. Um die ambitionierten Bemühungen zur Umsetzung der Wärmewende nicht zu unterlaufen, muss die Verlängerung umgehend erfolgen, jedoch spätestens bis zum 01.01.2027 in Kraft treten.

### **Anpassung der Fördersätze**

Die KWK-Zuschläge müssen an die aktuelle Kostensituation angepasst werden und den (inflationären) Entwicklungen der letzten Jahre Rechnung tragen. Eine letztmalige Anpassung der Förderung erfolgte im KWKG 2016. Die wirtschaftliche Situation von KWK-Anlagen ist im Rahmen der KWKG-Evaluierung (siehe Ausführungen unter 4) anhand der aktuellen Kostenentwicklungen zu überprüfen. Dabei muss auch dem Wegfall der vermiedenen Netzentgelte (vNE) für dezentrale Erzeuger Rechnung getragen werden, welche bislang einen wesentlichen Anteil an der Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen haben und bereits ab dem 01.01.2023 für Neuanlagen sowie zum 01.07.2026 sukzessive auch für Bestandsanlagen nicht mehr gezahlt werden. Auch etwaige zusätzliche Belastungen im Rahmen der Netzentgeltreform und die negativen Auswirkungen der Einführung des Kapazitätsmarktes auf die Börsenstrompreise (vgl. Ausführungen unten) sind entsprechend zu berücksichtigen.

### **Kostenneutrale Stauchung der Fördersätze**

Die KWK-Förderung wird über eine Gesamtförderdauer von derzeit 30.000 Vollbenutzungsstunden (Vbh) und jährliche Benutzungsstundenkontingente an Betreiber von KWK-Anlagen ausgezahlt. Die KWK kann, soll und wird in Zukunft optimiert, also anhand des steigenden Anteils und abhängig von der Verfügbarkeit Erneuerbarer Energien mit weniger jährlichen Vollbenutzungsstunden eingesetzt werden. Um einer Streckung der Förderdauer entgegenzuwirken (Verteilung der 30.000 förderfähigen Stunden über jährliche Vbh von 5.000 in 2021 auf zunächst 2.500 ab 2030), sollte eine Stauchung der Vbh und damit eine Reduzierung der Gesamtförderdauer bei gleichzeitiger Anhebung der Fördersätze (Kostenneutralität) in einem novellierten KWKG umgesetzt werden. Die Kostenneutralität bezieht sich dabei auf die nach aktueller Kostensituation angepassten Fördersätze (siehe voriger Absatz).

## **Umstellungspfad auf klimaneutrale Brennstoffe / Einführung eines H<sub>2</sub>-Modernisierungssegments**

Der Neubau und die Umrüstung von Erdgaskraftwerken (inkl. KWK) auf klimaneutrale Brennstoffe sind zentrale Maßnahmen aus dem Klimaschutzprogramm der Bundesregierung. Neben der praxisgerechten Ausgestaltung eines H<sub>2</sub>-Ready-Kriteriums für den Neubau von KWK-Anlagen (vgl. § 6 Abs. (1) Nr. 6 KWKG) bedarf es einer zusätzlichen Kategorie zur Umrüstung für den Einsatz klimaneutraler Brennstoffe für KWK-Bestandsanlagen. Denn derzeit sind Kosten zur Vorbereitung und Umstellung auf einen Betrieb mit Wasserstoff im Förderrahmen für modernisierte KWK-Anlagen explizit ausgenommen. Die tatsächliche Umstellung auf den Einsatz mit klimaneutralen Brennstoffen sollte sich dabei an den Anforderungen übriger Kraftwerkskapazitäten (z. B. im Rahmen des Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz (StromVKG)) orientieren. Als planmäßige Ankerkunden des Wasserstoffkernnetzes sind KWK-Anlagen für die Erschließung und den Einsatz von Wasserstoff besonders geeignet und daher folgerichtig zur Planung für die Dimensionierung des Wasserstoffkernnetzes herangezogen worden.

Für Anlagen, die technisch für mehrere (auch fossile nichtgasförmige) Brennstoffe ausgelegt sind, sollte aus Gründen der Resilienz und Versorgungssicherheit in behördlich festgestellten Krisensituationen, etwa bei Gasmangellage, Angriffen auf Gasinfrastruktur oder lokal angeordneten Versorgungssicherheitslagen ein zeitlich begrenzter Einsatz alternativer Ersatzbrennstoffe, insbesondere Heizöl, ermöglicht sein, ohne zum Verlust der KWKG-Zulassung oder der KWKG-Förderung zu führen.

## **Stärkung der Förderung von Wärmespeichern zur Flexibilisierung**

Für eine starke Flexibilisierung und effiziente Fahrweise von KWK-Anlagen sind flexible Wärmespeicher im KWK-System von zentraler Bedeutung. Die Förderung flexibler Wärmespeicher sollte daher in einem novellierten KWKG gestärkt werden und im Rahmen der Anpassung der Fördersätze an die aktuellen Kostenstrukturen insbesondere die derzeitige Zuschlagsbegrenzung von 250 Euro je Kubikmeter Wasseräquivalent entfallen. Die Förderhöhe sollte stattdessen durch den Prozentsatz der ansatzfähigen Investitionskosten begrenzt und mit anderen Förderregimen einheitlich koordiniert und festgelegt sein.

## **Fortführung der KWK-Ausschreibungen**

Die derzeitige KWK-Ausschreibungsverordnung (KWKAusV) sieht Ausschreibungsvolumina lediglich bis 2025 vor, sodass die letzte Ausschreibung am 01.12.2025 stattgefunden hat. Für die Folgejahre ab dem laufenden Jahr 2026 müssen entsprechende Ausschreibungsvolumina zügig festgelegt werden. Ausschreibungsvolumina aus nicht stattgefundenen Ausschreibungen-

terminen (wie Juni 2026) sollten entsprechend bei den ersten neuen KWK-Ausschreibungen addiert werden.

### **Anschlussfähigkeit an den zu etablierenden Kapazitätsmechanismus**

Eine vom BDEW beauftragte [Studie](#) zeigt, dass ein technologieoffener Kapazitätsmarkt zwar grundsätzlich für die Integration von KWK-Anlagen geeignet ist, die derzeitige KWKG-Förderung jedoch nicht zu ersetzen vermag. Anlagen, die sich aktuell nicht in der KWKG-Förderung befinden sowie KWK-Anlagen, welche aus der Förderung ausscheiden, können ohne Weiteres von Beginn an am Kapazitätsmarkt teilnehmen. Eine parallele Teilnahme von KWK-geförderten Anlagen im Kapazitätsmarkt – wie es im polnischen Kapazitätsmarkt praktiziert wird - ist zielführend, wäre jedoch mit Augenmaß zu gestalten, um Wettbewerbsverzerrungen für KWK-Anlagen und andere Marktteilnehmer zu vermeiden. Bei der Einführung des Kapazitätsmarktes ist hohe Komplexität zu vermeiden, weshalb zu Beginn des Kapazitätsmarktes zunächst eine Berücksichtigung bei der Dimensionierung ohne eine aktive Teilnahme von in KWK-geförderten Anlagen sachgerecht sein kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die Fördersätze im KWKG der Höhe nach sachgerecht die Wirtschaftlichkeitslücke von KWK-Anlagen auch tatsächlich im Hinblick auf gestiegene Brennstoffkosten und sinkende Markterlöse durch Einführung des Kapazitätsmarktes ausgleichen. Eine Lösung nach dem polnischen Vorbild sollte daher mittelfristig für ein Zielmodell des Kapazitätsmarktes geprüft werden. Um ein konsistentes Zusammenwirken von Kapazitätsmechanismus und KWKG zu gewährleisten, ist in jedem Fall eine enge Kopplung der KWK-Evaluierung an die operative Einführung des Kapazitätsmarktes notwendig.

### **3 Ergänzung mit Bundesförderung Effiziente Wärmenetze (BEW)**

Neben der Bundesförderung für Wärmenetze (BEW) ist die Förderung von Wärmenetzen und Wärmespeichern im KWKG zurzeit das zentrale Förderinstrument für den Aus- und Umbau der Wärmenetze: Für die Förderung von Netzen und Speichern wurde beispielsweise ein KWKG-Zuschlagsvolumen von rund 290 Mio. Euro für das Jahr 2025 gewährt. Bei einer Förderquote von 40 Prozent entspricht dies einer Investitionstätigkeit von 750 Mio. Euro in den Aus- und Umbau der Wärmenetzinfrastrukturen. Diese Investitionstätigkeit mit klarem Wachstumspotenzial gilt es zwingend abzusichern, denn für die erfolgreiche Umsetzung der Wärmewende sind beide Instrumente notwendig.

Es ist absehbar, dass viele Netzausbaumaßnahmen erst nach dem 31.12.2026 genehmigt bzw. verbindlich beauftragt werden, da die kommunalen Wärmepläne von Großstädten erst Mitte 2026 und die von kleineren Kommunen sogar erst bis Mitte 2028 vorgelegt werden. Die Umsetzung dieser Pläne darf nicht konterkariert werden, sie ist jedoch durch die unsichere

Laufzeit des KWKG über 2026 hinaus mit großen Planungsunsicherheiten für Wärmenetzbetreiber verbunden.

Aufgrund der aktuellen Regelungen in § 18 KWKG werden ab 2027 Maßnahmen zum Wärmenetzausbau, die bisher vergleichsweise bürokratiearm über das KWKG gefördert werden können, nicht mehr über das KWKG abbildbar sein. Insbesondere die Vorbescheidsregelungen sowie die Unabhängigkeit von Haushaltsmitteln des Bundes haben das KWKG im Vergleich zur BEW bisher in Bezug auf die praktische Umsetzung von Projekten deutlich attraktiver gemacht. Wenn die Unsicherheit über die Förderbedingungen des KWKG nicht schnellstmöglich ausgeräumt wird, stehen Wärmenetzbetreiber vor dem Dilemma, dass die bewährte Entscheidungsgrundlage des bestehenden KWKG nicht weiter genutzt werden kann und die gesamte Fördersystematik umgestellt und mit erheblichem Aufwand neu aufgesetzt werden müsste: Denn um die BEW zu nutzen, muss ein aufwändiges Antragsverfahren durchlaufen und Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung umgesetzt werden. Derzeit liegen laut Aussage des BAFA etwa acht bis neun Monate Zeit zwischen Antragseingang und Bewilligung. Hinzu kommt, dass gerade bei neuen Hausanschlüssen und dem Fernwärmeausbau sowie der -verdichtung, die vom Abschluss eines Anschlussvertrags mit den jeweiligen Kunden/Hauseigentümern und Anschlussquoten abhängen, die vorzeitige Beantragung und Vorbescheidsregelung des BEW praktisch nicht umsetzbar ist. Ohne eine Verlängerung des KWKG wird es daher zu einem schwerwiegenden Abriss des Aus- und Umbaus von Wärmenetzen kommen.

#### **4 Wichtige Hinweise zur KWKG-Evaluierung 2026**

Die vorläufigen Ergebnisse der KWKG-Evaluierung im Rahmen des BMW-Verbändeworkshops 2026 zeigen, dass sich die Fahrweise der KWK-Anlagen nach der Stromresiduallast richtet und damit dem Teil des Stromverbrauchs, der nicht durch Wind, Photovoltaik, Wasserkraft, Speicher oder Importe gedeckt wird. Die zukünftige Rolle der KWK wird demnach aus der Bereitstellung von gesicherter Leistung und der flexiblen Abdeckung der Stromresiduallast bestehen, welche vor allem in der Heizperiode und damit den saisonalen Laufzeiten der KWK in den Wintermonaten auftreten. Dabei spart die KWK im Vergleich zur ungekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme Brennstoff sowie im Fall von kohlenstoffhaltigen Brennstoffen Emissionen ein.

Der BDEW weist jedoch darauf hin, dass den im Rahmen der BMW-Verbände-Workshops 2026 zur KWKG-Evaluierung gezeigten vorläufigen Ergebnissen auch sehr kritische und in Teilen nicht der Realität entsprechende Prämissen zugrunde liegen. Dies wiederum führt zu verzerrten Schlussfolgerungen und in der Folge zu einer inadäquaten Bewertung von KWK-Anlagen und ihrer Rolle im Energieversorgungssystem.

## **CO<sub>2</sub>-Effekte der KWK**

Die tatsächlichen saisonalen Betriebszeiten von KWK-Systemen im Winterhalbjahr bedeuten, dass die Haupt-Einsatzzeiten von Gas-KWK-Anlagen in der Regel nicht gleichzeitig zur Verfügbarkeit der Erneuerbaren Energien erfolgen und die CO<sub>2</sub>-Intensität des Netzstromes in diesen Zeiten deutlich höher als der Jahresdurchschnitt ausfällt. Die KWK verdrängt daher im Winter oft immer noch ungekoppelte brennstoffbasierte Stromerzeugung sowie eine gaskesselbasierte Fernwärmeerzeugung im angebundenen Fernwärmesystem. Für die in der Evaluierung zu Grunde gelegten Referenzsysteme ist daher der (situationsbedingte) Stromverdrängungsmix anstelle des durchschnittlichen Strommixes zugrunde zu legen.

In modernen KWK-Systemen gewährleistet außerdem eine Kombination aus Gas-KWK-Anlage und Großwärmepumpe eine besonders effiziente und flexible Energieversorgung. Die Wärmeversorgung durch die Großwärmepumpe wird dabei über die für den Spitzenlastbetrieb ausgelegte Gas-KWK-Anlage besichert. Zudem tritt die Spitzenlast im Wärmebereich, in dem die flexible Gas-KWK-Anlage zum Einsatz kommt, in der Regel in Zeiten auf, in denen die gleichzeitige Stromauskopplung der Auslastung des Stromnetzes zuträglich ist. Dies ist der Fall, wenn dargebotsabhängige Stromerzeugungsanlagen nicht mit voller Leistung einspeisen und der Strombedarf durch Wärmepumpen gleichzeitig hoch ist. Die Betrachtung solcher moderner KWK-Systeme muss ebenfalls in der Bewertung der CO<sub>2</sub>-Emissionen der KWK Berücksichtigung finden.

## **Blick der KWK-Evaluierung umfassend ausweiten**

Neben den CO<sub>2</sub>- und Brennstoffeinspareffekten leistet die KWK wesentliche Beiträge für das ganzheitliche Energieversorgungssystem, welche im Rahmen einer umfänglichen Bewertung der KWK-Förderung zu berücksichtigen sind. Dazu zählen die Aspekte der Versorgungssicherheit, die Einbindung von Wärme- und Abwärmequellen auf niedrigerem Temperaturniveau, der Beitrag dezentraler Stromerzeugung in urbanen Räumen und die Absicherung und Resilienz des Energieversorgungssystem.

## **Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen**

Die durch die Gutachter im Evaluierungsprozess gewählten Annahmen zu den Kosten der betrachteten KWK-Anlagen sind ebenfalls kritisch zu hinterfragen und anhand aktueller Kostenentwicklungen und Erhebungen bestehender aktueller Studien abzugleichen. Beispielhaft hervorzuheben sind hierbei insbesondere die deutlich zu niedrig angesetzten spezifischen Investitionskosten für Gas- und Dampfturbinen-Systeme.